

Anlage A zum Formblatt 212 Teilnahmebedingungen

1. Angebot

- 1.1. Enthalten die Vergabeunterlagen oder die Leistungsbeschreibung an einzelnen Stellen eine Produkt / Fabrikatvorgabe mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" ist das gewählte, gleichwertige Produkt / Fabrikat nur dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Produkt / Fabrikat nicht anbieten will. Bei Nichtangabe eines vom Bieter gewählten, gleichwertigen Produktes / Fabrikates gilt das in den Vergabeunterlagen oder in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Produkt / Fabrikat als angeboten. Wählt der Bieter ein von der Produkt- / Fabrikatvorgabe abweichendes Produkt / Fabrikat hat er das von ihm gewählte Produkt / Fabrikat (Hersteller und Typ) an den vorgesehenen Stellen einzutragen. Die Gleichwertigkeit des angebotenen Produktes / Fabrikates ist auf entsprechende Aufforderung des Auftraggebers / der Vergabestelle nachzuweisen.
- 1.2. Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Vom Bieter zur Grundlage seines Angebots gemachte eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als Änderung der Vergabeunterlagen. Diese Angebote werden ausgeschlossen.

2. Nachunternehmer

Der Hauptunternehmer muss wesentliche Teile der Leistung im eigenen Betrieb ausführen. Angebote von Bieter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Leistungen, die an einen Nachunternehmer vergeben werden, sind **bei Angebotsabgabe zu benennen**. Welche Firmen als Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, ist dem Auftraggeber vor Ausführungsbeginn zur Genehmigung vorzulegen.

3. Bauabzugsbesteuerung

Soweit und sofern die Voraussetzungen der §§ 48 – 48 d des Einkommensteuergesetzes vorliegen, hat der Auftraggeber das Recht, 15 % von der jeweils fälligen Zahlung einzubehalten, es sei denn, der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zuvor eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b Einkommenssteuergesetz vorgelegt. Soweit der Auftraggeber für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag vom Finanzamt in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen damit zusammenhängenden Ansprüchen frei.

4. Ausschluss eines Bieters

- 4.1 Ein Bieter wird von der Auftragsvergabe ausgeschlossen, wenn er

- a) bei der Erklärung über Korruptionsverfehlungen, Preisabsprachen, der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften und Einhalten der Datenschutzklausel nach § 12 DatenschutzG NRW und/oder § 4, 28 Bundesdatenschutzgesetz / ab 25.05.2018 Art. 6

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unzutreffende Angaben gemacht hat (Anlage A der Bietererklärung).

- b) wegen einer Verfehlung gemäß § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW im Vergaberegister (§ 4 KorruptionsbG) eingetragen ist.
- c) sich bei der Ausführung eines Auftrages für den Auftraggeber als unzuverlässig erwiesen hat, insbesondere weil er seine Leistung trotz Nachfristsetzung nicht termingerecht erbracht oder Mängel trotz Fristsetzung nicht beseitigt bzw. eine gleich schwere Vertragsverletzung gegenüber dem Auftraggeber begangen hat, so dass im Einzelfall wegen der negativen Referenz die vergaberechtliche Eignung von dem Auftraggeber in der konkreten Ausschreibung nicht angenommen werden kann.
- d) eine Abrede über eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung getroffen oder Mitarbeiter bzw. besonders Beauftragte der Stadt Oberhausen, der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH oder eines anderen Auftraggebers bestochen oder ihnen sonst in rechtswidriger Weise einen Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt hat.
- e) wegen einer der in § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwArbG) genannten
- f) Tatbestände zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von mindestens 2.500,00 € belegt worden ist, nachweislich und schuldhaft gegen die Verpflichtungen nach § 2 TVgG-NRW verstößt, d.h.
 - seinen ArbeitnehmerInnen bei der Ausführung des Auftrags nicht wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung vorgegeben werden,
 - beim Nichtvorliegen der vorgenannten Voraussetzungen oder bei einem nach einem für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz erlassenen Rechtsverordnung geringeren Entgelt bei der Ausführung der Leistung seinen ArbeitnehmerInnen nicht ein Mindeststundenentgelt von 8,84 Euro zahlt,
 - nicht dafür sorgt, dass LeiharbeitnehmerInnen im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit

ebenso entlohnt werden wie die regulär Beschäftigten des Auftragnehmers oder

- einer der o. g. Verstöße durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, und der Auftragnehmer bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleiher von Arbeitskräften den Verstoß kannte oder ihn unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns kennen musste,
- bei öffentlichen Aufträgen für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

muss das beauftragte Unternehmen bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgeltes gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden,

- bei öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 TVG-G-NRW im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene muss das beauftragte Unternehmen seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zahlen

und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen,

- darüber hinaus muss bei allen anderen öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 das beauftragte Unternehmen bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Entgelt zahlen, das den Vorgaben des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Satz 1 gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Regelung des § 16a Abs. 1 VOB/A gilt entsprechend auch bei nationalen Ausschreibungen.

- g) er wegen einer der im TVG-G-NRW genannten Tatbestände zu einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 € belegt worden ist.
 - h) er seiner vertraglichen Verpflichtung zum Nachweis der Einhaltung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards hinsichtlich der Gewinnung und der Herstellung bei den bei der Ausführung des Auftrags verwendeten Waren nicht nachkommt, es sei denn der Auftragnehmer weist nach, dass er hierzu ohne Verschulden nicht in der Lage war.
- 4.2 In den unter 12.1 a) bis e) genannten Fällen kann das Unternehmen bis zu zwei Jahren nach Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Fällen ist ein Ausschluss bis zu fünf Jahren möglich.
- 4.3 In den unter 12.1 f) bis h) genannten Fällen soll das Unternehmen in der Regel bis zu drei Jahren von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen werden.
- 4.4 Vor dem Ausschluss wird dem Auftragnehmer, den Nachunternehmern oder den Verleihern von Arbeitskräften Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.